
Merkblatt – Sichtschutzwände und Sichtschutzzäune

vom Gemeinderat genehmigt am 27. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Merkblattes	2
2	Grundsatz	2
3	Baubewilligungspflicht	2
4	Höhe	2
5	Grenzabstand	3
6	Verkehrssicherheit	3
7	Gestaltung	3

Quellenverzeichnis

- Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Ennetbaden vom 23. April 2018
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993, (Stand: 1. Juli 2025)

1 Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Bestimmungen und Empfehlungen zur Erstellung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzzäunen auf privaten Grundstücken in der Gemeinde Ennetbaden. Massgebend sind das kantonale Baugesetz des Kantons Aargau (BauG), die Bauverordnung (BauV) sowie die kommunale Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

2 Grundsatz

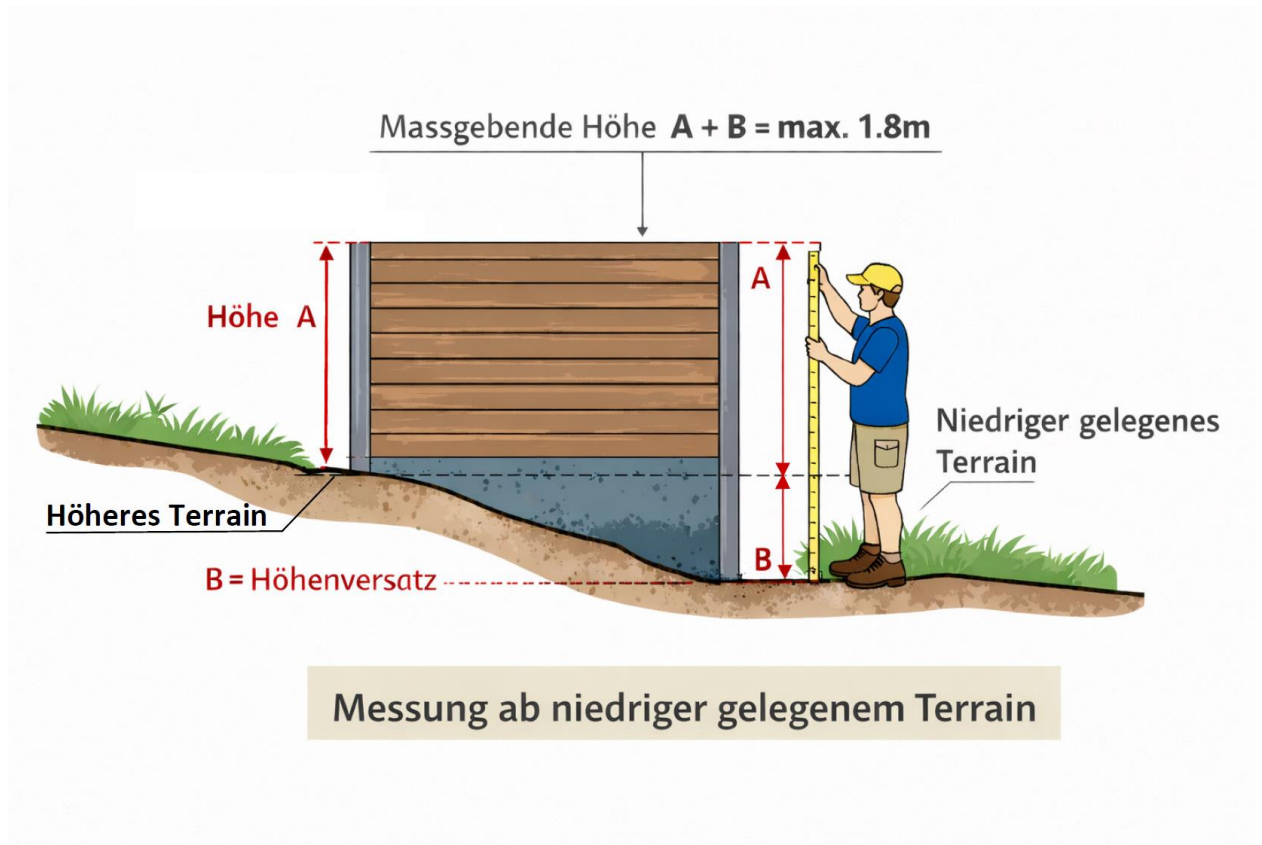
Sichtschutzbauten dienen dem Schutz der Privatsphäre. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügen und weder Nachbargrundstücke noch den öffentlichen Raum beeinträchtigen. Hecken aus einheimischen Sträuchern sind baulichen Sichtschutzbauten vorzuziehen.

3 Baubewilligungspflicht

Gemäss Baugesetz und Bauverordnung des Kantons Aargau sind Einfriedungen bis 1.20 m innerhalb der Bauzone baubewilligungsfrei. Grössere oder ortsbildrelevante Bauten sind jedoch bewilligungspflichtig. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorgängige Abklärung bei der Abteilung Bau und Planung.

4 Höhe

Sichtschutzwände und Sichtschutzzäune entlang von Grundstücksgrenzen werden bis zu einer Höhe von 1.80 m zugelassen. Die Höhe wird vom niedriger gelegenen Terrain gemessen.



5 Grenzabstand

Sichtschutzbauten bis zu einer Höhe von 1.80 m können an die Parzellengrenze gesetzt werden, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze. Gegenüber der Landwirtschaftszone gilt ein Mindestabstand von 60 cm. Gegenüber Kantonsstrassen beträgt der Abstand 2.00 m, gegenüber Gemeindestrasse 60 cm. Wo neben der Fahrbahn ein Geh- oder Radweg liegt, wird der Abstand aufgehoben.

6 Verkehrssicherheit

Bei Einmündungen, Kreuzungen und Ausfahrten müssen Sichtzonen freigehalten werden. Sichtbehindernde Bauten sind innerhalb der Sichtdreiecke nicht zulässig. Bei Unsicherheiten oder Fragen zu den Sichtzonen bitten wir Sie Kontakt zu der Abteilung Bau und Planung aufzunehmen.

7 Gestaltung

Die Bauten sollen sich gut in die Umgebung einfügen. Empfohlen werden natürliche Materialien und zurückhaltende Farben.

Gemeinde Ennetbaden